Begründung zum Bebauungsplan Nr. 146
(Schürbusch/Dingbängerweg/Schlautstiege)
der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 146 (Schürbusch/Dingbängerweg/Schlautstiege) für den Bereich an der Ostseite des Dingbängerweges zwischen Schürbusch und Schlautstiege wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen:
Flur 219 Flurstück 17 (Schlautstiege); 19 tlw. (Schlautstiege) südlicher Teil, bis zur Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 407; 39 (Schlautstiege 67); 40; 41; 43 (Schlautstiege 71); 44 (Schlautstiege 73); 45 (Schlautstiege 73 a); 46; 47 (Schlautstiege 73 c); 49 (Schlautstiege 75); 52 (Schlautstiege); 55; 56 (Schlautstiege 79); 57 (Schlautstiege); 69 (Schürbusch 7), 72 (Schürbusch 11); Flurstücke 80 (Schürbusch 27) und 210 (Schürbusch) tlw. nördliche Teile, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 385 zur Nordwestecke des Flurstücks 388; 119 (Schürbusch 5); 122 (Schürbusch 9 b); 123 (Dingbängerweg 56); 127 (Schlautstiege 75 a); 128 (Schlautstiege); 129; 134; 136; 137 (Schlautstiege 81); 154, 155 (Schürbusch 5 a); 157, 158 (Schürbusch); 159 (Schlautstiege 77); 160; 161; 162; 165, 166 (Schlautstiege); 183; 205 (Schürbusch 21 d); 206; 207; 208 (Schürbusch 21 a); 209 (Schürbusch); 245 (Schürbusch 9); 246; 256; 257 (Dingbängerweg); 258 (Dingbängerweg 46) 259 (Dingbängerweg); 298; 299 (Dingbängerweg); 300 (Dingbängerweg 50); 301 (Dingbängerweg); 396; 397 (Schürbusch); 398; 399; 400; Flurstücke 407 (Dingbängerweg 76) und 408 (Schlautstiege 82) tlw., südliche Teile bis zur neufestgesetzten Straßenbegrenzungslinie; 409 (Schlautstiege); 421 (Dingbängerweg 60); 422 (Dingbängerweg 58); 423; 424; 458 (Schlautstiege) 459; 460; 461; 462; 463; 464; 465; 466; 467; 468; 469; 470; 471 (Schlautstiege).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus 2 Blättern besteht, sind im Plan durch einen grauen Farbstreifen bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und planerischen Gesichtspunkte sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und im zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 146 (Schürbusch/Dingbängerweg/Schlautstiege) soll die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und baulichen Nutzung des Geländes an der Ostseite des Dingbängerweges zwischen Schürbusch und Schlautstiege schaffen. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, für die Grundstücke Dingbängerweg 46 - 50 ein allgemeines Wohngebiet für eine bis zu 2geschossige Bebauung und für die übrigen Grundstücke reine Wohngebiete gemäß § 3 derBaunutzungsverordnung für eine 1 - 2geschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern oder Hausgruppen für eine offene bzw. geschlossene Bebauung auszuweisen. Das Schulgrundstück Schürbusch 27 wird entsprechend der örtlichen Nutzung als Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule) ausgewiesen.

b. w.

Die Erschließung des Geländes erfolgt über das vorhandene Straßennetz Schürbusch/Dingbängerweg/Schlautstiege sowie über vorhandene bzw. neuanzulegende Stichstraßen zwischen Schürbusch und Schlautstiege.

Zur Versorgung des Gebietes wird zusätzlich zu der vorhandenen Umformerstation auf dem Schulgrundstück am Schürbusch eine Fläche für Versorgungsanlagen am Dingbängerweg festgesetzt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan und den textlichen Festsetzungen zur Baugestaltung.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und, falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau der Straßen soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsmaßnahmen. Die Kosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen schätzungsweise 515.000,-- DM, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Stadt Münster bis zu ca. 15 % ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 23. November 1970 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 146 (Schürbusch/Dingbängerweg/Schlautstiege).

Münster (Westf.), den 22. Dezember 1970
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 26 vom 11. 12. 1970 in der Zeit vom 28. Dezember 1970 bis 28. Januar 1971 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 29. Januar 1971

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann